

für die **Dienstfahrten-Kaskoversicherung (DFK)** gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung und den nachstehenden Bestimmungen

Stand 01.01.2025

1. Jedes in der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglied eines Kleingartenverbandes/-vereines kann mit seinem **privateigenen** Personenkraftwagen (PKW, der auf sich oder die Ehegatten (auch eheähnliche Gemeinschaft) zugelassen ist, sofern sie mit dem an der DFK-Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Meldeadresse) leben), der für Dienstfahrten des Verbandes/Vereines verwendet wird, dem zwischen dem Verband und der Baloise Sachversicherung AG Deutschland abgeschlossenen Gruppenvertrag für die DFK beitreten. Versicherungsschutz besteht während einer mit dem versicherten PKW im Auftrag des Vorstandes durchgeführten notwendigen Dienstfahrt. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Beendigung des Vorstandsamtes im Verein und/oder Verband.
2. Der Beitritt erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung mit erteiltem SEPA-Lastschriftmandat, sowie einer Kopie der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein), aus dem die Halterdaten, das amtliche Kennzeichen sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer hervorgehen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Eingang der Zahlung des Versicherungsbeitrages. Folgebeiträge sind auch ohne gesonderte Beitragsanforderung jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, sofern die DFK nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Eine gesonderte Police wird nicht erstellt.
4. Der Bruttojahresbeitrag inklusive Gebühr für die DFK beträgt 65,00 €, auch wenn der Beitritt im laufenden Versicherungsjahr erfolgt.
5. Wird der versicherte PKW durch einen anderen PKW ersetzt, so ist dieser **PKW-Wechsel** durch Einreichung einer Kopie der neuen Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) **unverzüglich** anzuzeigen. Fällt der versicherte PKW im Laufe des Versicherungsjahres ersatzlos weg (z. B. Veräußerung, Totalschaden, etc.), ist der Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht verbrauchter Versicherungsbeträge.
6. Im Schadenfall ist eine Schadenanzeige bei der

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH
Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln
Telefon (02 21) 91 38 12 – 0
Telefax (02 21) 91 38 12 – 13

anzufordern und umgehend **vollständig** ausgefüllt zurückzusenden.

7. ACHTUNG !

Vor Erteilung des Reparaturauftrages ist die Weisung der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH einzuholen. Die Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt ausschließlich durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH. Kosten eines anderweitig beauftragten Sachverständigen werden nicht übernommen.

8. Die DFK übernimmt die notwendigen Reparaturkosten für Schäden am versicherten PKW nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung im Original
 - wenn ein selbstverschuldeter Unfall **mit** Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt;
 - wenn ein selbstverschuldeter Unfall **ohne** Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt;
 - bei Fahrerflucht des anderen Verkehrsteilnehmers (in diesem Fall ist Voraussetzung für die Regulierung eine Anzeige bei der Polizei).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tatbestände, die unter die Teilkaskoversicherung fallen.

9. Schäden, die ein Dritter Verkehrsteilnehmer an dem versicherten PKW verursacht, sind vom Verursacher bzw. dessen Versicherung zu ersetzen.
10. Gegenüber der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH hat der Versicherte bei jedem Unfall zu erklären, ob sich der Unfall auf einer Dienstfahrt für den Verband oder Verein ereignet hat; die „**Dienstfahrten-Kasko-Schadenanzeige für Vorstandsmitglieder**“ ist daher vollständig ausgefüllt und unterschrieben über den Verband einzureichen.
11. Auf die Ausschlüsse gemäß A.2.9 der AKB wird ausdrücklich hingewiesen.
12. Haftpflicht-, Vermögens- und Personenschäden sind nicht versichert.
13. Bei Bestehen einer privaten Vollkaskoversicherung übernimmt die DFK die Schadensregulierung, sofern der Schaden während einer Dienstfahrt entstanden ist, so dass die eigene Vollkaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden muss und somit die Selbstbeteiligung und die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes entfallen.
14. Bagatellschäden bis 80,00 € werden nicht übernommen.